

GEMEINDE KÜR TEN

**Entwicklung eines Nahversorgungsstandortes an der Wipperfürther
Straße**

ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

Auftraggeber:

SCHOOFS-Gruppe

Dipl.-Ing. Josef Schoofs Immobilien GmbH

Standort Köln

Sürther Hauptstr. 190e

50999 Köln

Mai 2022

Bearbeitung:

Ginster
Landschaft + Umwelt

Marktplatz 10a
53340 Meckenheim

Tel.: 0 22 25 / 94 53 14

Fax: 0 22 25 / 94 53 15

info@ginster-meckenheim.de

Bearbeitung: M.Sc. Landschaftsökologie Leah Höck

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung	1
1.1	Anlass und Rechtsgrundlagen	1
1.2	Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	2
1.3	Planerische Vorgaben	3
2	Beschreibung des Vorhabens.....	4
3	Mögliche Auswirkungen auf Tierarten	5
4	Belange des Artenschutzes	5
4.1	Rechtliche Grundlagen.....	5
4.2	Einschätzung der artenschutzrechtlichen Belange	7
4.2.1	Beschreibung der Lebensräume im Gebiet	7
4.3	Beschränkung auf planungsrelevante Arten	16
4.4	Beurteilung vor dem Hintergrund der Lebensraumansprüche.....	18
4.4.1	Ausschluss von Arten aufgrund der Habitatausstattung im Untersuchungsgebiet	18
4.4.2	Potenziell vorkommende Arten.....	22
5	ERGEBNIS DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG.....	27
6	ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERMEIDUNGSMABNAHMEN	27
6.1.	Bauzeitenbeschränkung zum Schutz von Fledermäusen und Vögeln	27
6.2.	Bauzeitenbeschränkung zum Schutz der Haselmaus	28
6.3.	Schutz von Fledermäusen und Vögeln bei Abriss von Gebäuden	28
7	Zusammenfassung.....	29
8	Quellenverzeichnis.....	31

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Lage des Plangebietes im großräumigen Kontext (BEZIRKSREGIERUNG KÖLN, unmaßstäbliche Darstellung).....	2
Abbildung 2: Luftbild der Vorhabenfläche (BEZIRKSREGIERUNG KÖLN, unmaßstäbliche Darstellung).	2
Abbildung 3: Auszug aus dem FNP der Gemeinde Kürten (GEMEINDE KÜRTEEN, 2009).	3
Abbildung 4: Biotopverbundfläche (blau) und Landschaftsschutzgebiet (grün) auf der Vorhabenfläche (BEZIRKSREGIERUNG KÖLN, O.J, unmaßstäbliche Darstellung).	4
Abbildung 5: Geplanter Neubau auf der Vorhabenfläche (SCHOOF, 2022).	4
Abbildung 6: Wiese auf Flurstück 167 und 168.....	8
Abbildung 7: Frisch gemähte Wiese auf Flurstück 164 bis 165.	8
Abbildung 8: Gehölzstreifen entlang der Kürtener Sülz.	9
Abbildung 9: Kürtener Sülz hinter Gehölzstreifen.	10
Abbildung 10: Krautiger Uferbereich im Plangebiet.	10
Abbildung 11: Mit gewöhnlicher Pestwurz (<i>Petasites hybridus</i>) dominierter Uferbereich.	11
Abbildung 12: Leerstehendes Wohnhaus im Plangebiet.....	12
Abbildung 13: Ein Blick in den Garten mit Gartenhaus.	12
Abbildung 14: Blick vom Garten auf das Haus und Gastank.	13
Abbildung 15: Ehemaliger Nutzgarten an der Kürtener Sülz.....	13
Abbildung 16: Mit Bäumen und Sträuchern bestandener Zufluss in der Kürtener Sülz.	14
Abbildung 17: Zufluss in die Kürtener Sülz.	14
Abbildung 18: Bestehendes Gebäude auf der Vorhabenfläche.	15
Abbildung 19: Versiegelter Parkplatz mit angrenzender Kürtener Sülz (rechts im Bild).	15
Abbildung 20: Kürtener Sülz hinter bestehendem Gebäude.	16

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Gesetzliche Definition der Geschützten Arten nach BNatSchG	6
---	---

1 EINLEITUNG

1.1 Anlass und Rechtsgrundlagen

Die SCHOOFSS-Gruppe aus Köln plant die Entwicklung eines Nahversorgungsstandortes an der Wipperfürther Straße in der Gemeinde Kürten. Das Bauvorhaben wird in die Flurstücke 163, 164, 165, 166, 167, 168, 148, 176 und 177 (Flur 19) sowie die Flurstücke 243 und 244 (Flur 20) beanspruchen. Das bereits bestehende Gebäude mit Parkbereich im Plangebiet wird in den Bau mit einbezogen.

Das Plangebiet stellt ein Biotopkomplex aus Wiesen, Garten-, Gehölz- und Heckenstrukturen, einem angrenzenden Fließgewässer sowie bereits bebaute Bereiche dar.

Im Zuge des Bebauungsplan-Verfahrens ist eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) gemäß § 44 BNatSchG und VV-Artenschutz zu erarbeiten.

Das vorliegende Gutachten behandelt die Auswirkungen des geplanten Bauvorhabens auf die planungsrelevanten Arten. Dazu wird mit Hilfe des vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) bereitgestellten Fachinformationssystem in Abstimmung mit den standörtlichen Gegebenheiten eine Liste der potenziell betroffenen planungsrelevanten Arten erstellt. Die geplanten Maßnahmen des Bauvorhabens werden anschließend in Betracht möglicher Verbotstatbestände auf die vorkommenden planungsrelevanten Arten geprüft.

Kann für im Untersuchungsgebiet vorkommende Arten bereits aufgrund dieser allgemeinen Plausibilitätsüberlegungen sicher ausgeschlossen werden, dass Beeinträchtigungen auftreten, ist die Artenschutzprüfung abgeschlossen. Kann für im Untersuchungsgebiet nachweislich vorkommende oder plausibel anzunehmende Arten nach den Kriterien der ASP Stufe I hingegen nicht ausgeschlossen werden, dass die Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG ausgelöst werden, ist eine vertiefende Art-für-Art-Analyse erforderlich (ASP Stufe II).

1.2 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Die Vorhabenfläche liegt, wie in Abbildung 1 dargestellt am nordöstlichen Rand der Gemeinde Kürten. Das Plangebiet wird von der Kürtener Sülz im Süden und von der Wipperfürther Straße im Norden abgegrenzt. Im Westen grenzt ein Grundstück mit Wohnhaus und Garten an die Vorhabenfläche. Im Osten grenzen weitere Gebäude mit Einkaufsmöglichkeiten und Parkplätzen an das Plangebiet.

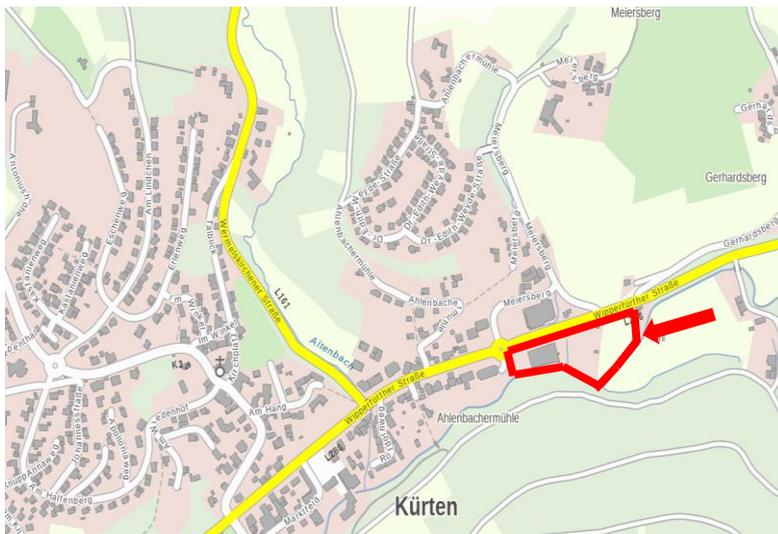


Abbildung 1: Lage des Plangebietes im großräumigen Kontext (BEZIRKSREGIERUNG KÖLN, unmaßstäbliche Darstellung).

Die Vorhabenfläche umfasst ein bestehendes Gebäude mit einem REWE-Markt, Arztpraxen und einem großen Parkplatz sowie zwei Wiesen und ein leerstehendes Wohnhaus mit Garten (s. Abb. 2). Für das geplante Vorhaben werden die die Flurstücke 163, 164, 165, 166, 167, 168, 148, 176 und 177 (Flur 19) sowie die Flurstücke 243 und 244 (Flur 20) in Anspruch genommen.



Abbildung 2: Luftbild der Vorhabenfläche (BEZIRKSREGIERUNG KÖLN, unmaßstäbliche Darstellung).

1.3 Planerische Vorgaben

Flächennutzungsplanung (2009):

Der **Flächennutzungsplan (FNP)** der Gemeinde Kürten beschreibt den Planbereich als „*gemischte Baufläche*“. Der Bereich entlang des Fließgewässers „*Kürtener Sülz*“ wird als „*landwirtschaftliche Fläche*“ deklariert. Ein Teilbereich der Flurstücke 177, 176 und 163 auf der Vorhabenfläche sind im FNP als „*Flächen für Maßnahmen zum Naturschutz*“ gekennzeichnet (s. Abb. 3) (GEMEINDE KÜR TEN, 2009).



Abbildung 3: Auszug aus dem FNP der Gemeinde Kürten (GEMEINDE KÜR TEN, 2009).

Landschaftsplan (2012)

Aus dem Landschaftsplan für Kürten geht hervor, dass ein Teilbereich entlang der Kürtener Sülz als „*geschützter Landschaftsteil*“ definiert ist. Für den Rest der Vorhabenfläche sind keine Festsetzungen aus dem Landschaftsplan zu entnehmen (GEMEINDE KÜR TEN, 2012).

Nationale und internationale Schutzgebiete

Die Vorhabenfläche ist Bestandteil des Naturparks *Bergisches Land* (NTP 002).

Der im FNP als „*geschützter Landschaftsteil*“ definierter Bereich entlang der Kürtener Sülz zählt zum Landschaftsschutzgebiet *Bergische Hochfläche um Kürten, südlich Biesfeld* (LSG-4909-0006). Ebenfalls ist dieser Teilbereich entlang der Kürtener Sülz als Biotopverbund „*Kürtener Sülztal mit Nebentälern (RBK)*“ (VB-K-4909-002) ausgewiesen (s. Abb. 4).

Es liegen keine Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope nach § 42 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen sowie schutzwürdige Biotope innerhalb des Plangebiets.



Abbildung 4: Biotopverbundfläche (blau) und Landschaftsschutzgebiet (grün) auf der Vorhabenfläche (BEZIRKSREGIERUNG KÖLN, O.J., unmaßstäbliche Darstellung).

2 BESCHREIBUNG DES VORHABENS

Die SCHOOFS-Gruppe aus Köln plant die Entwicklung eines Nahversorgungsstandortes an der Wipperfürther Straße in der Gemeinde Kürten. Das Vorhaben umfasst den Bau zweier Gebäude mit zugehörigen Parkplätzen (s. Abb. 5). Das derzeit genutzte Gebäude auf der Vorhabenfläche bleibt bestehen. Das geplante Vorhaben beansprucht die Flurstücke 148, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 176, 177 (Flur 19) und 243 und 244 (Flur 20).

Zur Umsetzung des Bauvorhabens wird das Wohnhaus mit Garten auf Flurstück 164 abgerissen und gerodet. Die bachbegleitenden Gehölzstreifen bleiben bestehen.



Abbildung 5: Geplanter Neubau auf der Vorhabenfläche (SCHOOFS, 2022).

3 MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN AUF TIERARTEN

Durch das Vorhaben können Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG hervorgerufen werden. Die Auswirkungen werden unterteilt in

- mit den Bauarbeiten verbundene Wirkungen = baubedingte Auswirkungen,
- durch die Bauwerke verursachte Wirkungen = anlagebedingte Auswirkungen und
- durch die Nutzung hervorgerufene Wirkungen = nutzungsbedingte Auswirkungen.

Baubedingte Auswirkungen können sowohl durch die direkte Inanspruchnahme essenzieller Habitate (z. B. wichtige Jagdgebiete und Flugstraßen bzw. Orientierungsstrukturen für Fledermäuse) beim Bau von Gebäuden sowie durch die Baustelleneinrichtung und die Lagerung von Baumaterialien entstehen. Weiterhin können über die direkte Flächeninanspruchnahme hinaus durch die Baumaßnahmen Austauschbeziehungen zwischen Teilhabitaten von Kleinsäugetern, Fledermäusen, Vögeln, Reptilien oder Amphibien temporär betroffen sein.

Darüber hinaus sind durch den Baustellenbetrieb und –verkehr Beeinträchtigungen durch baubedingte Emissionen von Lärm, Staub und Schadstoffen sowie durch optische Reize (Lichtemissionen) und Erschütterungen möglich.

Als **anlagebedingte** Wirkung des Vorhabens ist eine direkte, dauerhafte Inanspruchnahme essenzieller Lebensräume durch Gebäude und Nebenflächen möglich. Auch hier ist besonders auf die mögliche Zerstörung bzw. erhebliche Störung essenzieller Habitatstrukturen wie Brutstätten von Vögeln, wichtige Nahrungs- bzw. Jagdgebiete und Flugstraßen oder Orientierungsstrukturen für Fledermäuse oder Wanderwege für Amphibien zu achten.

Weiterhin ist zu prüfen, ob besonders bedeutende Jagdgebiete und Flugkorridore oder Zugwege wandernder Arten (Vögel, Fledermäuse) durch die Barrierewirkung der Gebäude zerschnitten werden können.

Nutzungsbedingte Wirkungen können in der Störung benachbarter essenzieller Habitate empfindlicher Arten durch Emissionen aus dem Wohngebiet und dem nutzungsbedingten Verkehr entstehen.

4 BELANGE DES ARTENSCHUTZES

4.1 Rechtliche Grundlagen

Das deutsche Artenschutzrecht gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) fordert neben dem allgemeinen Artenschutz (Verbot von mutwilliger Beunruhigung, Fangen, Töten oder Verletzen bzw. der Beeinträchtigung oder Zerstörung von Lebensstätten ohne vernünftigen

Grund) einen weitergehenden Schutz der "*Besonders geschützten Arten*" sowie der "*Streng geschützten Arten*". Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren sind auch die Artenschutzbelange zu prüfen.

Die Einordnung in streng geschützte und besonders geschützte Arten bezieht sich auf verschiedene Verordnungen und Richtlinien auf Bundes- und EU-Ebene und richtet sich nach der Auflistung in den Anhängen der EU-Artenschutzverordnung (EUArtSchV), der EU-Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL), der EU-Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) sowie der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV). Alle "Streng geschützten Arten" werden zugleich als "Besonders geschützte Arten" geführt. Einen Überblick gibt Tab. 1.

Tabelle 1: Gesetzliche Definition der Geschützten Arten nach BNatSchG

Einordnung	Streng geschützte Arten	Besonders geschützte Arten
Bezug	Anhang A der EUArtSchV Anhang IV der FFH-RL Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV	Anhang A oder B der EUArtSchV Anhang IV der FFH-RL Europäische Vogelarten nach VS-RL Anlage 1 Spalte 2 der BArtSchV

Für "Besonders geschützte Arten" gilt gemäß § 44 (1) Nr. 1 u. 3 BNatSchG ein Zugriffsverbot (nachstellen / fangen / verletzen / töten / entnehmen, beschädigen oder zerstören der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten).

Der Schutz für "*Streng geschützte Arten*" und der Europäischen Vogelarten¹ wird in § 44 (1) Nr. 2 um das Verbot der erheblichen Störung während der "Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten" erweitert. Als erheblich wird eine Störung definiert, wenn sich dadurch "der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert".

In § 44 (5) Satz 5 BNatSchG werden die nur nach nationalem Recht besonders geschützten Arten, d. h. alle geschützten Arten außer den europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Europäischen Vogelarten, bei Eingriffen und Vorhaben von den artenschutzrechtlichen Verboten pauschal freigestellt.

§ 44 (5) BNatSchG eröffnet weiterhin die Möglichkeit der Freistellung von den Bestimmungen des Artenschutzes für Vorhaben im Sinne des § 18 BNatSchG, die nach den entsprechenden Vorschriften des BauGB zulässig sind. Für die Zulassung sind zunächst Vermeidung, Ausgleich und Ersatz von Beeinträchtigungen zu prüfen. Der Eingriff ist zu untersagen, wenn

¹ Europäische Vogelarten sind gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie sämtliche wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind.

Beeinträchtigungen nicht vermeidbar, ausgleichbar und ersetzbar sind und die Belange von Natur und Landschaft in der Abwägung vorgehen. Für die Freistellung von den artenschutzrechtlichen Verboten muss über die naturschutzrechtliche Genehmigung hinaus der Nachweis erbracht werden, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Stehen Ausweichhabitate zur Verfügung, ist zu prüfen, ob die betroffenen Populationen diese nutzen können und somit in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand verbleiben. Kann dies nicht ausreichend und langfristig gewährleistet werden, sind geeignete Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchzuführen, deren Wirksamkeit nachzuweisen ist.

Die sogenannten **Zugriffsverbote**, die als Schutzinstrumente für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten fungieren, sind im § 44 Abs. 1 BNatSchG verankert. Bei der Durchführung der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind die ersten vier Verbote zu beachten, welche wie folgt lauten:

§44 (1) BNatSchG: Artenschutzrechtliche Verbote

Es ist verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)“.

4.2 Einschätzung der artenschutzrechtlichen Belange

4.2.1 Beschreibung der Lebensräume im Gebiet

Am 12.05.2022 wurde die Begehung der zu beurteilenden Fläche durchgeführt. Das Plangebiet weist unterschiedliche Lebensräume wie Wiesen, Gehölz- und Heckenstrukturen, Gärten, ein angrenzendes Fließgewässer sowie bereits bebaute Bereiche auf.

Die beiden Wiesen auf den Flurstücken 163, 164, 165, 167 und 168 im Plangebiet sind anhand der Artenzusammensetzung als recht artenreiche zu bezeichnen. Dominierende Gräser sind: Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Wiesen-Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*), Gewöhnliches Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*) und Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*). Zudem sind krautige Arten wie Wiesen-Labkraut (*Galium mollugo*), Brennender Hasenfuß (*Ranunculus flammula*), Wiesen-Klee (*Trifolium pratense*), Wiesen-Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Quellen-Hornkraut (*Cerastium fontanum*), kleiner Klee (*Trifolium dubium*) und Kriech-Günsel (*Ajuga reptans*) auf den Wiesen zu finden. Gepflegt werden die Wiesen durch regelmäßige Mahd. Die Wiese auf den Flurstücken 164 und 165 war zum Zeitpunkt der Begehung bereits gemäht (s. Abb. 6 - 7).



Abbildung 6: Wiese auf Flurstück 167 und 168.



Abbildung 7: Frisch gemähte Wiese auf Flurstück 163 bis 165.

Im Westen grenzt ein mit Hecken umrandetes Grundstück mit Wohnhaus an die Vorhabenfläche. Der im Süden an das Plangebiet angrenzend verlaufende Bach „Kürtener Sülz“ ist von einem Gehölzstreifen und vereinzelt krautigen Uferbereichen gesäumt. Im Gehölzstreifen sind Straucharten wie Gemeine Hasel (*Corylus avellana*) besonders dominant, aber auch Holunder (*Sambucus spec.*), Spierstrauch (*Spiraea spec.*), Weißdorn (*Crataegus spec.*) und Hundsröse (*Rosa canina*) sind zu finden. Einzelbäume wie Fichte (*Picea spec.*), Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), Kastanie (*Castanea spec.*), Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*) und Blutbuche (*Fagus sylvatica f. purpurea*) sind ebenfalls Teil des Gehölzstreifens am Uferbereich (s. Abb. 8-9).



Abbildung 8: Gehölzstreifen entlang der Kürtener Sülz.



Abbildung 9: Kürtener Sülz hinter Gehölzstreifen.

Die wenigen offenen Uferbereiche sind mit krautigen Arten wie Springkraut (*Impatiens spec.*), Gewöhnliches Schilf (*Phragmites australis*) und Mädesüß (*Filipendula spec.*) bestanden. Am beschatteten Bachuferabschnitt auf dem Flurstück 167 ist die gewöhnliche Pestwurz (*Petasites hybridus*) dominant (s. Abb. 10-11).



Abbildung 10: Krautiger Uferbereich im Plangebiet.



Abbildung 11: Mit gewöhnlicher Pestwurz (*Petasites hybridus*) dominierter Uferbereich.

Auf dem Flurstück 166 befindet sich ein leerstehendes Wohnhaus mit einem eingezäunten Garten. Das leerstehende Fachwerkhaus ist teilweise mit Schiefer verkleidet. Der Gartenbereich ist von unterschiedlichen Gehölzen geprägt. Vorkommende Straucharten sind Gemeine Hasel (*Corylus avellana*), Pfeifenstrauch (*Philadelphus spec.*), Eiben (*Taxus spec.*), Rhododendron (*Rhododendron*), Edelflieder (*Syringa vulgaris*), Weißdorn (*Crataegus spec.*) und Heckenkirsche (*Lonicera spec.*). Darüber hinaus sind verschiedene junge bis mittelalte Laub- und Nadelbaumarten wie Stieleiche (*Quercus robur*), Fichte (*Picea spec.*), Kastanien (*Castanea spec.*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Blutahorn (*Acer platanoides 'Crimson King'*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Lebensbaum (*Thuja spec.*), Birke (*Betula spec.*), Lärche (*Larix spec.*), Schwarzerle (*Alnus glutinosa*) und Rotbuche (*Fagus sylvatica*) zu finden. Im Garten befindet sich eine mit Wellpappe gedecktes Gartenhaus sowie ein Gastank. Am Ende des eingezäunten Grundstückes bis zum Bach stehen Einzelbäume wie Walnuss (*Juglans regia*) und Ohr-Weide (*Salix aurita*) sowie alte Johannisbeersträucher (*Ribes spec.*) (Abb. 12-15).



Abbildung 12: Leerstehendes Wohnhaus im Plangebiet.



Abbildung 13: Ein Blick in den Garten mit Gartenhaus.



Abbildung 14: Blick vom Garten auf das Haus und Gastank.



Abbildung 15: Ehemaliger Nutzgarten an der Kürtener Sülz.

Von Norden verläuft erst unterirdisch, dann oberirdisch ein kleines Fließgewässer über die Flurstücke 176 und 177 und mündet in der Kürtener Sülz. Gesäumt ist der Zufluss von Hecken und Bäumen, die bis in das Flurstück 163 hereinragen. Dortige Gehölzarten sind Schwarzerle

(*Alnus glutinosa*), Ohr-Weide (*Salix aurita*), Spitzahorn (*Acer platanoides*) und Bruch-Weide (*Salix fragilis*) (s. Abb. 16 - 17).



Abbildung 16: Mit Bäumen und Sträuchern bestandener Zufluss in der Kürtener Sülz.



Abbildung 17: Zufluss in die Kürtener Sülz.

Die Flurstücke 243, 244, 148 und 176 sind nahezu komplett versiegelt und bebaut. Hinter dem bestehenden Gebäude säumt ein Gehölzstreifen mit Arten wie Ohr-Weide (*Salix aurita*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Gewöhnliches Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*) und Schwarzerle (*Alnus glutinosa*) die Kürtener Sülz (s. Abb. 18- 20).



Abbildung 18: Bestehendes Gebäude auf der Vorhabenfläche.



Abbildung 19: Versiegelter Parkplatz mit angrenzender Kürtener Sülz (rechts im Bild).



Abbildung 20: Körtener Sülz hinter bestehendem Gebäude.

Die Wiesen, Gehölz-, Hecken- und Gartenstrukturen auf der Vorhabenfläche bieten für viele Arten geeignete Habitatstrukturen mit einer guten Habitatqualität. Dennoch bieten die Flächen im Umland, wie auf der gegenüberliegenden Bachseite im Landschaftsschutzgebiet ebenfalls gleich- sowie hochwertigere Habitatstrukturen für viel unterschiedliche Arten.

Der bereits bebaute Teilbereich auf der Vorhabenfläche mindert aufgrund der dortigen Betriebsabläufe und dem stetigen anthropogenen Einfluss deutlich das Habitatpotenzial für besonders empfindsame Arten.

4.3 Beschränkung auf planungsrelevante Arten

Um eine Liste der durch die Planung betroffenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten zu erhalten, werden die Daten herangezogen, die das LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) zu geschützten Arten in Nordrhein-Westfalen im Fachinformationssystem (FIS) zur Verfügung stellt. Eine Überprüfung der gewonnenen Informationen zu möglicherweise betroffenen Arten findet durch eine Beurteilung der durch die Planung betroffenen

Biotopstrukturen bezüglich ihrer Eignung als Lebensräume für planungsrelevante Arten statt (Plausibilitätsprüfung).

Im Fachinformationssystem (FIS) des LANUV sind vollständige Listen aller planungsrelevanten Arten in Nordrhein-Westfalen enthalten, die das LANUV naturschutzfachlich begründet ausgewählt hat. Planungsrelevante Arten sind bei der artenschutzrechtlichen Prüfung zu bearbeiten.

Für jedes Messtischblatt (MTB) in Nordrhein-Westfalen lässt sich eine aktuelle Liste aller nach 2000 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten erzeugen. Eine weitere Einschränkung der vor Ort zu erwartenden planungsrelevanten Arten ergibt sich durch eine Analyse der Lebensräume im betroffenen Gebiet. Dazu stellt das Landesamt ein System von 27 übergeordneten Lebensraumtypen zur Verfügung, die einzeln oder in Kombination für das betroffene MTB abgefragt werden können.

Das für das Vorhaben zutreffende Messtischblatt (MTB) ist das Blatt 4909- 2 (2. Quadrant des Messtischblattes Kürten). Die Auswahl, der von der Planung direkt betroffenen und der darüber hinaus in den Geltungsbereich des Bebauungsplans und deren Umfeld vorhandenen Lebensräume ergibt folgende Liste der im FIS entwickelten Lebensraumtypen:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Fettwiesen und -weiden
- Gebäude
- Fließgewässer
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen

In Folge der Abfrage sind auf der direkt betroffenen Fläche folgende planungsrelevante Arten zu berücksichtigen:

Vögel: Bluthänfling, Eisvogel, Feldlerche, Feldsperling, Flussregenpfeifer, Gänsesäger, Gir-litz, Grauspecht, Habicht, Kiebitz, Kleinspecht, Kuckuck, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Neuntöter, Rauchschwalbe, Rotmilan, Schleiereule, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Sperber, Star, Turmfalke, Waldkauz, Waldohreule, Waldschnepfe, Wespenbussard und Zwergtaucher

Mögliche artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen des Vorhabens können für diese Arten Verluste essenzieller Lebensräume (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) sowie Störungen oder die Verletzung bzw. Tötung von Individuen (§ 44 (1) Nr. 1 u. 2 BNatSchG) sein.

Der unbebaute Teil der Vorhabenfläche weist aufgrund seiner Biotopausstattung und -Qualität einige geeignete Habitatpotenzial auf. Das Habitatpotenzial verringert sich im bebauten Bereich anhand des hohen anthropogenen Einflusses und der dortigen Strukturen sehr stark.

Aufgrund der habituellen und strukturellen Ausprägung der Vorhabenfläche ist ein Vorkommen der Haselmaus in den Gehölz- und Heckenstrukturen nicht auszuschließen. Nach LANUV (2019) befinden sich die Hauptverbreitungsgebiete dieser Art in Nordrhein-Westfalen vor allem im Bergischen Land, im Weserberg-, Sauer- und Siegerland sowie in der Eifel.

Das leerstehende Wohnhaus auf Flurstück 166 könnte als Fledermaus-Wochenstuben sowie Sommer- und Winterquartiere für gebäudebezogene Arten dienen und ist aus diesem Grund vor dem Abriss gesondert zu kontrollieren.

4.4 Beurteilung vor dem Hintergrund der Lebensraumansprüche

4.4.1 Ausschluss von Arten aufgrund der Habitatausstattung im Untersuchungsgebiet

Das regelmäßige Vorkommen oder eine Betroffenheit folgender Tierarten bzw. der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann aufgrund ihrer Habitatansprüche (vgl. PETERSEN et al. 2004, GRÜNEBERG, C. et al. 2013, LANUV o.J.) sowie der habituellen und strukturellen Ausprägung der Biotope im Plangebiet und im Umfeld ausgeschlossen werden:

Vögel

Der Habitatkomplex des **Eisvogels** befindet sich im unmittelbaren Bereich von kleinfischreichen Fließ- und Stillgewässern mit guten Sichtverhältnissen und Ansitzwarten in Zusammenhang mit gewässernahen Abbruchkanten und Steilufern. Letztere werden neben Wurzeltellern und künstlichen Nisthöhlen zur Anlage des Fortpflanzungshabitats genutzt. Das Vorkommen des Eisvogels im Plangebiet ist aufgrund der fehlenden geeigneten Habitatkomplexe auszuschließen. Es sind keine Abbruch- oder Steilufer auf der Vorhabenfläche zu finden. Darüber hinaus ist die Kürtener Sülz ein Bach mit einer sehr geringen Wassertiefe.

Als Charakterart der offenen Feldflur besiedelt die **Feldlerche** reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer, Brachen und größere Heidegebiete in Landschaften mit weitgehend freiem Horizont. Die Art bevorzugt niedrige oder gut strukturierte Gras- und Krautfluren auf trockenen- bis wechselfeuchten Böden. Ein hoher Anteil an vegetationsfreien Böden erhöht die Habitatqualität. Die Feldlerche hält zu verschiedenen Vertikalstrukturen unterschiedliche Abstände ein:

- Einzelbäume > 50 m
- Feldgehölze > 120 m
- Geschlossene Gehölzkulisse > 160 m
- Hochspannungsleitungen > 100 m

Aufgrund der angegebenen Abstände zu natürlichen oder anthropogenen Vertikalstrukturen (s.o.) sowie die Lage der Vorhabenfläche ist ein Vorkommen der Feldlerche ausgeschlossen.

Die ursprünglichen Lebensräume des **Flussregenpfeifers**, sandige oder kiesige Ufer sowie Überschwemmungsbereiche größerer Flüsse, wurden infolge eines großräumigen Habitatverlustes durch Sekundärlebensräume, wie Abgrabungen und Klärteiche, ersetzt. Das Nest legt die Art auf kiesigen, sandigen und vegetationsfreien Bereichen an. Gewässer sind Teil des Brutgebietes, können jedoch räumlich vom eigentlichen Brutplatz entfernt liegen. Die Kürtener Sülz ist ein kleines Fließgewässer ohne vegetationsfreie, kiesig oder sandige Uferbereiche im Plangebiet. Demnach stellt die Vorhabenfläche kein geeignetes Habitat für den Flussregenpfeifer dar. Somit kann ein Vorkommen dieser Art ausgeschlossen werden.

Der überwiegend in Skandinavien und Russland brütende **Gänsesäger** tritt in Nordrhein-Westfalen ausschließlich als Wintergast oder Durchzügler auf. Das Überwinterungshabitat befindet sich in ruhigen Buchten und Altarmen größerer Flüsse sowie an fischreichen Bagger- und Stauseen. Nahrungs- und Ruhegewässer können in Abhängigkeit von Störungen identisch oder räumlich getrennt sein. Auch für den Gänsesäger stellt die Kürtener Sülz im Teilbereich der Vorhabenfläche keinen geeigneten Lebensraum dar. Demnach kann ein Vorkommen des Gänsesägers auf der Vorhabenfläche ausgeschlossen werden.

Alte und strukturreiche Laub- und Mischwälder mit Waldrändern und einem hohen Anteil an offenen Flächen wie Lichtungen und Freiflächen gelten als präferierter Habitatkomplex des **Grauspechtes**. Die Wälder sollten mit Tot- und Altholz durchsetzt sein; für ein geeignetes Nahrungshabitat muss ein hoher Anteil an Grenzlinien und Kleinstrukturen vorhanden sein. Die Art tritt überwiegend in den Mittelgebirgen in Buchen- und Eichenwäldern auf; vergleichbare Habitate im Tiefland sind selten besiedelt. Die Vorhabenfläche weist für den Grauspecht keine essenziellen Habitatkomplexe auf. Demnach ist ein Vorkommen der Art nicht zu erwarten.

Der **Kiebitz** bevorzugt als Charaktervogel der offenen Grünlandgebiete feuchte und extensive Wiesen und Weiden. Als Bodenbrüter benötigt er als Neststandorte möglichst flache, offene und wenig strukturierte Habitate, die zu Beginn der Brutzeit vegetationsfrei oder mit kurzer Vegetation ausgestattet sein sollten. Die Vorhabenfläche weist keine geeigneten Habitatstrukturen für den Kiebitz auf. Besonders der anthropogene Einfluss sowie die angrenzenden Gebäude und Gehölzstrukturen lassen ein Vorkommen des Kiebitzes ausschließen.

Der **Kleinspecht** kommt in parkartig ausgeprägten sowie weiteren verschiedenen Typen lichter Laub- und Mischwälder mit hohem Anteil an Alt- und Totholz vor. Dichte Waldbestände werden höchstens im Randbereich besiedelt. Im Siedlungsbereich tritt er vereinzelt in Grünanlagen mit altem Baumbestand auf. Derartige Alt- und Totholzbestände sind auf der Vorhabenfläche nicht zu finden. Demnach ist das Vorkommen des Kleinspechtes auszuschließen.

Als eine Art der extensiv genutzten, halboffenen Kulturlandschaft benötigt der **Neuntöter** Heckenlandschaften mit lockeren Gebüschbeständen, extensiv genutzte Wiesen und Weiden oder große Windwurfflächen in Waldgebieten. Die Gebüschbestände müssen mit Dornsträuchern ausgestattet sein. Das Nahrungshabitat befindet sich auf blütenreichen Säumen, schütter bewachsenen Flächen, Heiden, Magerrasen und blütenreichem Grünland, wo ein gewisser Reichtum an Insekten vorhanden ist. Auf der Vorhabenfläche fehlt es an genügend Dornsträuchern für den Neuntöter. Demnach ist ein Vorkommen dieser Art im Plangebiet nicht zu erwarten.

Der Lebensraum der **Schleiereule** setzt sich aus einem Komplex aus Ackerflächen, Grünländern und Weideland zusammen. Das Bruthabitat befindet sich in Bauernhöfen und Scheunen oder in Dörfern, in denen Kirchtürme und Dachböden mit freien Anflugmöglichkeiten besiedelt werden. Das Jagdhabitat befindet sich primär auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie auf Wegen, Straßen, Gräben und Brachen. Die Vorhabenfläche weist kein geeignetes Brut- und Jagdhabitate für die Schleiereule auf. Ein Vorkommen dieser Art kann somit ausgeschlossen werden.

Der **Schwarzspecht** benötigt zur Anlage der Bruthöhlen störungsarme, hohe, über 120-jährige Gehölzbestände mit starkem Baumholz, Altbäumen und Totholz. Das Nahrungshabitat

entspricht dem Bruthabitat, es werden jedoch auch Wegränder, Lichtungen oder strukturreiche Waldränder genutzt. Essenzielle Habitatelemente wie Totholz und Altbäume sind auf der Vorhabenfläche nicht zu finden. Die dort befindlichen Einzelbäume sind in die Altersklasse „mittelalt“ einzuordnen, wodurch ein Vorkommen des Schwarzspechtes auszuschließen ist.

Störungsarme, größere und naturnahe Laubwälder in einem Komplex mit naturnahen und fischreichen Fließ- und Stillgewässern, Sümpfen und von Gehölzen umgebenen Feuchtwiesen gelten als optimal ausgeprägter Habitatkomplex des **Schwarzstorches**. Der Horst wird meist auf den Seitenästen alter Buchen oder Eichen angelegt. Das Umfeld zeichnet sich durch günstige Einflugmöglichkeiten und kleinere Gewässer aus. Derartige Habitatstrukturen fehlen auf der Vorhabenfläche. Demnach lässt sich ein Vorkommen des Schwarzstorches im Plangebiet ausschließen.

Als typische Waldart kommt die **Waldschnepfe** bevorzugt in Birken- und Erlenbrüchen vor, während dicht geschlossene Wälder sowie Fichtenbestände von der Art gemieden werden. Generell werden nicht zu dichte Laub- und Mischwälder mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht besiedelt. Derartige Biotope und Strukturen sind auf der Vorhabenfläche nicht zu finden. Ein Vorkommen der Waldschnepfe kann somit sicher ausgeschlossen werden.

Der **Wespenbussard** ist generell an größere Waldbestände gebunden und präferiert feuchte Laub- und Mischwälder mit altem Baumbestand. Der Habitatkomplex wird durch eine strukturierte Landschaft ergänzt. Nahrungsstätten sind sowohl in offenen Bereichen wie Lichtungen, Wiesen und Weiden als auch auf lichten Waldbereichen zu finden. Das Fortpflanzungshabitat befindet sich häufig in den Randbereichen der Wälder. Die Vorhabenfläche stellt aufgrund ihrer Biotopausprägungen kein geeignetes Habitat für den Wespenbussard dar. Ein Vorkommen dieser Art im Plangebiet ist auszuschließen.

Der **Zwergtaucher** ist eine Art der stehenden Gewässer mit dichter Verlandungs- bzw. Schwimmblattvegetation. Die Art besiedelt kleine Teiche, Heideweiher, Moor- und Feuchtwiesentümpel, Abgrabungs- und Bergsenkungsgewässer, Klärteiche sowie Fließgewässer mit geringer Fließgeschwindigkeit. Derartige Habitatstrukturen sind im betrachteten Teilbereich der Kürtener Sülz nicht zu finden. Demnach kann ein Vorkommen des Zwergtauchers im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Die Habitatausstattung des Plangebiets, erfüllen nicht die Ansprüche der oben aufgeführten Arten, wodurch ein Vorkommen dieser Arten ausgeschlossen werden kann. Aufgrund des fehlenden Vorkommens der aufgeführten Arten, sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) 1-3 BNatSchG zu erwarten.

4.4.2 Potenziell vorkommende Arten

Das regelmäßige Vorkommen oder eine Betroffenheit folgender Tierarten bzw. der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann aufgrund ihrer Habitatansprüche (vgl. PETERSEN et al. 2004, GRÜNEBERG, C. et al. 2013, LANUV o.J.) sowie der habituellen und strukturellen Ausprägung der Biotope im Plangebiet und im Umfeld nicht ausgeschlossen werden:

Vögel

Als typische Vogelart ländlicher Gebiete bevorzugt der **Bluthänfling** offene, mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. Dies sind z. B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Auch urbane Lebensräume wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe werden besiedelt. Hier ist die pflanzliche Hauptnahrung (Sämereien) ausreichend vorhanden. Der Reichtum an Gehölz- und Heckenstrukturen sowie Sämereien auf der Vorhabenfläche lässt ein Vorkommen des Bluthänflings nicht ausschließen. Dennoch ist unter Anbetracht der gleich- und teilweise auch hochwertigeren Habitats in direkter Umgebung, das Plangebiet nicht als essenzielles Habitat für den Bluthänfling zu bewerten.

Als Höhlenbrüter und Charaktervogel der bäuerlichen Kulturlandschaft ist der **Feldsperling** an vorhandene Baumhöhlen, Gebäudenischen oder Nistkästen im Bereich der offenen Kulturlandschaft gebunden. Im Gegensatz zu dem nah verwandten Haussperling meidet die Art das Innere von Städten. Das Nahrungshabitat befindet sich auf landwirtschaftlich genutztem Umland von Siedlungen, in Obst- und Kleingärten, Brachflächen und Waldrändern. Die Wiesen sowie die Gehölz- und Heckenstrukturen im Plangebiet stellen ein potenzielles Brut- und Nahrungshabitat für den Feldsperling dar. Hinsicht der Vielzahl an gleichwertigen bzw. hochwertigeren Habitats im direkten Umfeld des Plangebiets ist die Vorhabenfläche nicht als essenzieller Lebensraum zu bewerten.

Der **Girlitz** bevorzugt trockenes und warmes Klima, weshalb der Lebensraum "Stadt" für die Art von besonderer Bedeutung ist. Besiedelt werden abwechslungsreiche Landschaften mit

lockerem Baumbestand (in der Stadt Friedhöfe, Parks und Kleingartenanlagen). Wichtig ist ein Nahrungsangebot an kleinen Sämereien von Kräutern und Stauden sowie Knospen und Kätzchen von Sträuchern und Bäumen. Bevorzugter Neststandort sind Nadelbäume. Im Plangebiet sind einige Nadelgehölze sowie Knospen und Kätzchen tragende Bäume und Sträucher wie Weiden und Hasel zu finden. Auch Sämereien von Kräutern sind vorhanden. Ein Vorkommen des Girlitzes ist auf der Vorhabenfläche nicht auszuschließen. Jedoch ist aufgrund gleich- und hochwertiger Habitatstandorte im nahen Umland die Vorhabenfläche nicht als essenzieller Lebensraum zu bezeichnen.

Der **Habicht** besiedelt Kulturlandschaften, die sich durch das Vorkommen von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen auszeichnen. Das Bruthabitat befindet sich in Bereichen mit altem Baumbestand in unmittelbarer Nähe zu Waldinseln. Das Nahrungshabitat wird in abwechslungsreichen Landschaften mit ausreichenden Strukturen aufgesucht. Im Umland des Plangebiets sind einige geeignete Bruthabitate für den Habicht zu finden, wodurch die Wiesen auf der Vorhabenfläche als potenzielles Nahrungshabitat zu bewerten sind. Allerdings sind im direkten Umfeld der Vorhabenfläche viele gleichwertige und zum Teil auch hochwertigere Habitate für den Habicht zu finden. Demnach stellt die Vorhabenfläche kein essentielles Nahrungshabitat für diese Art dar.

Der **Kuckuck** ist als eine, hinsichtlich seiner Habitatansprüche, äußerst variable Art zu beschreiben, die bevorzugt Parklandschaften, Heide- und Moorgebiete, lichte Wälder sowie Siedlungsränder und Industriebrachen besiedelt. Das Nahrungshabitat befindet sich u.a. auf extensiv genutzten Acker- und Grünlandflächen. Ein Vorkommen des Kuckucks auf der Vorhabenfläche kann aufgrund der präferierten Habitatstrukturen nicht ausgeschlossen werden. Jedoch ist angesichts gleichwertiger bzw. hochwertiger Habitate im nahen Umkreis die Vorhabenfläche nicht als essenziell zu bewerten.

Der **Mäusebussard** nutzt primär struktur- und gehölzreiche Kulturlandschaften als Lebensraum. Als Bruthabitate eignen sich Waldgebiete, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume. Hinsichtlich der Baumart für das Bruthabitat sind keine prägnanten Präferenzen bekannt. Das Nahrungshabitat befindet sich auf niedrigwüchsigen, lückigen Flächen in einem mit Grenzlilien ausgestatteten Offenland. Die Art präferiert reich strukturierte Landschaften mit einem Mosaik aus Freiflächen und Waldstücken. Das Mosaik auf Wiesen und Gehölzstrukturen im Plangebiet bietet dem Mäusebussard ein geeignetes Brut- und

Nahrungshabitat. Auch für diese Art sind im direkten Umfeld viele gleichwertige wie auch hochwertig Habitatstrukturen zu finden. Aus diesem Grund ist die Vorhabenfläche nicht als essenzielles Habitat für den Mäusebussard zu bewerten.

Der Lebensraum der in Kolonien brütenden **Mehlschwalbe** befindet sich bevorzugt im Außenbereich von freistehenden, großen Einzelgebäuden. Zur Nahrungsaufnahme werden insektenreiche Gewässer oder landwirtschaftlich genutzte Flächen aufgesucht. Des Weiteren benötigt die Art innerhalb ihres Habitatkomplexes Lehmputzen oder Schlammstellen für den Nestbau. Als Bruthabitat geeignete Gebäude sind auf der Vorhabenfläche nicht zu finden. Jedoch können die Wiesen sowie die Kürtener Sülz ein potenzielles Nahrungshabitat für die Mehlschwalben darstellen. Jedoch ist aufgrund der Vielzahl an geeigneten Nahrungshabitaten im direkten Umkreis und dem fehlenden Brutstrukturen auf der Vorhabenfläche die Mehlschwalbe nur als Nahrungsgast zu erwarten. Die Vorhabenfläche stellt demnach kein essenzielles Nahrungshabitat für diese Art dar.

Die **Rauchschwalbe** legt ihre Nester im Inneren von Gebäuden an. Der Habitatkomplex ist, mit Ausnahme des Neststandortes, mit dem der Mehlschwalbe identisch (s.o.). Wie bereits für die Mehlschwalbe erläutert, stellt die Vorhabenfläche auch für die Rauchschwalbe kein essenzielles Habitat dar (s.o).

Offene und reich gegliederte Landschaften mit einem Habitatkomplex aus Feldgehölzen, Wäldern und einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern sind der präferierte Habitatkomplex des **Rotmilans**. Der Brutplatz befindet sich in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern sowie in kleinen Feldgehölzen. Das Nahrungshabitat wird in einer Landschaft mit niedrigwüchsigem, grenzlinienreichem Offenland mit Zugriffsmöglichkeiten auf Beutetiere in dem Zeitraum von April bis Ende Juni aufgesucht. Im direkten Umkreis der Vorhabenfläche sind geeignete Bruthabitate für den Rotmilan zu finden. Die Vorhabenfläche stellt zwar kein geeignetes Bruthabitat für den Rotmilan dar, ist jedoch als potenzielles Nahrungshabitat nicht auszuschließen. Passende Bruthabitat für den Rotmilan sind in direkter Umgebung des Plangebiets zu finden. Aufgrund von vielen gleichwertigen bzw. hochwertigeren Habitatkomplexen im direkten Umfeld stellt die Vorhabenfläche kein essenzielles Habitat für den Rotmilan dar.

Als Lebensraum nutzt der **Sperber** primär abwechslungs-, struktur- und gehölzreiche Kulturlandschaften. Die Art kommt in halboffenen Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch vor. Während reine Laubwälder überwiegend gemieden werden,

befindet sich ein Großteil der Brutplätze in Nadelbaumbeständen (15-45-jährige Nadelstangenhölzer). Ein qualitativ hochwertiges Nahrungshabitat zeichnet sich durch eine reich strukturierte Landschaft mit hohem Kleinvogelvorkommen und ausreichender Deckung aus. Die Vorhabenfläche bietet reichlich Deckung sowie Nadelgehölze für den Sperber. Demnach ist ein Vorkommen des Sperbers im Plangebiet nicht auszuschließen. Dennoch bietet die Flächen in direkter Umgebung gleichwertige wie auch hochwertige Habitats für den Sperber, wodurch die Vorhabenfläche nicht als essenziell für die Art einzustufen ist.

Der **Star** ist in seinem Habitatkomplex auf ein ausreichendes Angebot an Höhlen in einem engen Verbund mit offenen Flächen für den Nahrungserwerb angewiesen. In der heutigen Kulturlandschaft sucht die Art ihr Futter primär auf Viehweiden sowie auf Dauergrünlandflächen mit einer gewissen Bodenfeuchte und stocherfähigen Böden, in denen sich die Nahrungstiere in den oberen Bodenschichten befinden. Höhlen werden sowohl in Gehölzen als auch an menschlichen Bauwerken als Fortpflanzungshabitat angenommen. Die Vorhabenfläche ist als Nahrungshabitat für den Star nicht auszuschließen. Allerdings stellt das Plangebiet hinsichtlich der gleich- und hochwertigen Habitatstrukturen im direkten Umkreis kein essenzieller Lebensraum für den Star dar.

Der **Turmfalke** ist eine Art der offenen und strukturreichen Kulturlandschaft, der geschlossene Waldgebiete meidet. Das Nahrungshabitat wird auf Flächen mit niedriger Vegetation aufgesucht. Ein hoher Anteil an Dauerweiden wirkt bestandsfördernd. Das Bruthabitat kann sich sowohl an Felswänden, in Steinbrüchen, auf Gehölzen oder in Gebäuden befinden. Das Plangebiet bietet kein geeignetes Bruthabitat für den Turmfalken. Jedoch stellen besonders die Wiesen ein potenzielles Jagdhabitat dar. Aufgrund gleichwertiger bzw. hochwertigeren Habitats im Umland des Plangebiets, ist die Vorhabenfläche nicht als essenzielles Nahrungshabitat für den Turmfalken einzustufen.

Der **Waldkauz** bevorzugt reich strukturierte Kulturlandschaften, die ein Mosaik aus gehölzbestandenen und offenen Bereichen vorweisen. Die Art tritt auch in aufgelockerten Laub- und Mischwäldern mit lichtem und höhlenreichem Altholz und offenen Bodenflächen auf. Der Waldkauz besiedelt zudem Feldgehölze und Alleen im Bereich von Bauernhöfen und Siedlungsbereichen in einem Komplex mit Parkanlagen und Friedhöfen mit altem Baumbestand. Geschützte und störungsfreie Tagesruheplätze sind ein elementarer Habitatbestandteil. Das Vorkommen des Waldkauzes als Nahrungsgast auf der Vorhabenfläche ist nicht auszuschließen.

In Anbetracht der Biotopkomplexe im Umland ist jedoch nicht von einem essenziellen Habitat für diese Art im Plangebiet auszugehen.

Die **Waldohreule** kommt in halboffenen und strukturierten Kulturlandschaften mit Waldrandlagen, Streuobstwiesen, Baumgruppen und Feldgehölzen vor. Im Siedlungsbereich werden Park- und Grünanlagen sowie Siedlungsränder besiedelt. Die Art nutzt Nester von Krähenvögeln, Greifvögeln, Eichhörnchenkobel oder morsche Astgabeln als Niststätte. Als Nahrungshabitate werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen genutzt. Wie auch beim Waldkauz ist das Plangebiet für die Waldohreule als Nahrungshabitat nicht auszuschließen. Dennoch stellt für auch für die Waldohreule das Plangebiet aufgrund der umliegenden Habitatkomplexen kein essenzielles Habitat dar.

Die für das Bauvorhaben beanspruchte Fläche weist für vereinzelte planungsrelevante Vogelarten geeignete Habitatstrukturen auf. Im Umkreis des Plangebiets sind ebenfalls geeignete Habitate mit gleichwertiger bzw. von hochwertigerer Qualität zu finden. Demnach können die genannten, hochmobilen Arten im Zuge des Bauvorhabens auf andere Flächen ausweichen. Die Vorhabenfläche stellt aus diesem Grund keine essenziellen Habitate für die dargelegten potenziell vorkommenden Vogelarten dar. Insofern sind durch die Umsetzung der Baumaßnahme artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG für die dargelegten planungsrelevanten Vogelarten auszuschließen.

Säugetiere

Die **Haselmaus** lebt in von Gehölzen geprägten Lebensräumen, bevorzugt werden Laub- und Laubmischwälder, gut strukturierte Waldränder und gebüschrreiche Waldbereiche, z. B. auf Lichtungen und Kahlschlagflächen. Auch Feldgehölze, Gebüsche und Hecken in parkartigen Landschaften sowie Obstwiesen und Parks im Siedlungsbereich können besiedelt werden. Für den Winterschlaf werden Nester am Boden unter der Laubschicht, zwischen Baumwurzeln oder in frostfreien Spalten genutzt. Die Art bewegt sich überwiegend oberhalb des Bodens in Gehölzen, gehölzfreie Bereiche werden nur selten gequert. Die Gehölz- und Heckenstrukturen im Plangebiet bieten der Haselmaus ausreichend Nahrungs- sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Demnach ist ein Vorkommen dieser Art auf der Fläche nicht auszuschließen. Aufgrund der vernetzenden Gehölzstrukturen zwischen Vorhabenfläche und dem gegenüberliegenden Landschaftsschutzgebiet mit gleich- und teilweise hochwertigeren Habitatstrukturen ist eine Möglichkeit der Abwanderung gegeben und somit nicht von einer isolierten Haselmauspopulation auszugehen.

Durch die Umsetzung der Baumaßnahme sind artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG für die Haselmaus jedoch nicht auszuschließen.

5 ERGEBNIS DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG

Die Vorhabenfläche stellt ein Biotopkomplex aus Wiesen, Gehölz-, Hecken- und Gartenstrukturen, der Kürtener Sülz sowie bereits versiegelten und bebauten Flächen dar.

Im bereits bebauten und versiegelten Bereich mindert vor allem der anthropogene Einfluss sowie die dortigen Ausprägungen der Biotopkomplexe die Habitatqualität der zu erwartenden planungsrelevanten und wildlebenden Tierarten.

Die Biotopkomplexe auf den nicht bebauten Flächen weisen eine gute Habitatqualität und Vielfalt für unterschiedliche Tierarten auf. Dennoch übernimmt das Plangebiet aufgrund von gleichwertigen bzw. hochwertigeren Habitaten im Umfeld keine Funktionen als essenzielles Habitat für planungsrelevante Arten.

Unter der Berücksichtigung der planungsrelevanten Arten ist, unabhängig des tatsächlichen Vorkommens im Untersuchungsgebiet, eine Verschlechterung der Lokalpopulation durch das Bauvorhaben für die dargelegten Vogelarten nicht ersichtlich sowie Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG nicht feststellbar.

Für die Haselmaus sind Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes nicht auszuschließen. Demnach sind im Falle der Rodung von Gehölzbeständen auf der Vorhabenfläche vorsorglich eine artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme erforderlich (s. Kapitel 6).

Das leerstehende Wohnhaus auf Flurstück 166 könnte als Fledermaus-Wochenstuben sowie Sommer- und Winterquartiere für gebäudebezogene Arten dienen und ist aus diesem Grund vor dem Abriss gesondert zu kontrollieren (s. Kapitel 6).

6 ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERMEIDUNGSMAßNAHMEN

6.1. Bauzeitenbeschränkung zum Schutz von Fledermäusen und Vögeln

Da Gehölze grundsätzlich als Brutstätte für Vögel und Sommerquartiere für Fledermäuse (z. B. der Zwergfledermaus) geeignet sind, dürfen zur Vermeidung der Tötung von Individuen (auch der nicht planungsrelevanten Vogelarten) Gehölzarbeiten (Rückschnitt, Rodung) entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (§ 39 (5) BNatSchG) nicht in der Brutzeit zwischen dem 1. März und dem 30. September erfolgen.

Alternativ ist vor Durchführung der Gehölzarbeiten durch einen Fachgutachter zu untersuchen, ob in den betreffenden Gehölzen Brutvögel oder Fledermausquartiere vorhanden sind. Sofern

keine Tiere angetroffen werden, können die Arbeiten dann durchgeführt werden, anderenfalls ist mit den Gehölzarbeiten abzuwarten, bis die Tiere den Bestand verlassen haben.

6.2. Bauzeitenbeschränkung zum Schutz der Haselmaus

In Bereichen, wo eine Gehölzrodung erforderlich ist, können für die Art Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG eintreten. Diese lassen sich durch eine von BÜCHNER et al. (2017) am Beispiel der Zuwegungen zu Windenergieanlagen im Wald entwickelte Maßnahme vermeiden.

Die Rodungen müssen unter folgenden Vorgaben durchgeführt werden:

Die Gehölzbestände sind während der Winterruhe der Haselmaus zwischen Anfang Dezember und Ende Februar des Folgejahres unter Einhaltung der Vorgaben des § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG ca. 20 cm über Bodenniveau zurückzuschneiden. Die Entfernung muss bodenschonend von den Bestandsrändern bzw. motor-manuell durchgeführt werden, so dass im oder auf dem Boden überwinternde Haselmäuse nicht beeinträchtigt werden und somit kein Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG ausgelöst wird.

Mit dem Einsetzen der Aktivitätsphase (spätestens Anfang Mai) kann die Haselmaus auf die Veränderung reagieren und benachbarte Gehölzbestände (hier verbleibende Gehölzstrukturen oder benachbartes Landschaftsschutzgebiet) als alternative Habitate erschließen. Ab Mitte Mai können die Rodungsarbeiten erfolgen. Zu diesem Zeitpunkt haben potenziell vorhandene Haselmäuse den Eingriffsbereich verlassen. Mit der Wurzelstock-Rodung im Mai wird nicht gegen den § 39 (5) Nr. 2 verstoßen, da die Überbleibsel der Gehölze kein dauerhaft genutztes Habitat für Vögel und Fledermäuse darstellen. Der allgemeine Schutz wild lebender Tierarten wird somit nicht verletzt.

6.3. Schutz von Fledermäusen und Vögeln bei Abriss von Gebäuden

Sofern im Rahmen der Umsetzung der vorliegenden Planung Gebäude abgerissen (hier leerstehendes Wohnhaus und Gartenhaus) oder baulich verändert werden, darf dies zur Vermeidung der Tötung von Individuen (auch der nicht planungsrelevanten Vogelarten) nicht in der Brutzeit zwischen dem 1. März und dem 30. September erfolgen.

Das leerstehende Wohnhaus sowie das Gartenhaus müssen unmittelbar vor den Abrissarbeiten durch eine/n Fachgutachter/in auf das Vorkommen von Fledermäusen sowie mögliche Vogelbruten untersucht werden. Sofern keine Tiere angetroffen werden, können die Arbeiten dann durchgeführt werden, anderenfalls ist mit den Arbeiten abzuwarten, bis die Tiere das Gebäude verlassen haben.

7 ZUSAMMENFASSUNG

Die SCHOOFS-Gruppe aus Köln plant die Entwicklung eines Nahversorgungsstandortes an der Wipperfürther Straße in der Gemeinde Kürten. Das Vorhaben umfasst den Bau zweier Gebäude mit zugehörigen Parkplätzen. Das derzeit genutzte Gebäude auf der Vorhabenfläche bleibt bestehen. Das geplante Vorhaben findet auf den Flurstücken 163, 164, 165, 166, 167, 168, 148, 176 und 177 (Flur 19) sowie die Flurstücke 243 und 244 (Flur 20) statt.

Im Zuge des Bebauungsplan-Verfahrens wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) gemäß § 44 BNatSchG und VV-Artenschutz erarbeitet.

Das Plangebiet weist unterschiedliche Lebensräume wie Wiesen, Garten-, Gehölz- und Heckenstrukturen, ein angrenzendes Fließgewässer sowie bereits bebaute Bereiche auf. Die Wiesen, Gehölz-, Hecken- und Gartenstrukturen auf der Vorhabenfläche bieten für viele Arten geeignete Habitatstrukturen mit einer guten Habitatqualität. Dennoch bieten die Flächen im Umland, wie zum Beispiel auf der gegenüberliegenden Bachseite im Landschaftsschutzgebiet ebenfalls gleich- sowie hochwertigere Habitatstrukturen für viel unterschiedliche Arten. Demnach können hochmobile Arten im Zuge des Bauvorhabens auf andere Flächen ausweichen. Die Vorhabenfläche stellt aus diesem Grund keine essenziellen Habitate für die dargelegten potenziell vorkommenden Arten dar. Der bereits bebaute Teilbereich der Vorhabenfläche mindert aufgrund der dortigen Betriebsabläufe und dem stetigen anthropogenen Einfluss deutlich das Habitatpotenzial für besonders empfindsame Arten.

Die Einschätzung der artenschutzrechtlichen Belange kommt zu dem Ergebnis, dass mit der Umsetzung des Bebauvorhabens auf der Wipperfürther Straße in Kürten, Konflikte mit den Artenschutz-Vorschriften des BNatSchG, für die betrachteten planungsrelevanten Vogelarten sicher ausgeschlossen werden können. Weitere vertiefende Untersuchungen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind für diese Arten nicht erforderlich.

Für die im Gehölzbestand auf der Vorhabenfläche nicht gänzlich auszuschließende Haselmaus sind mit der Umsetzung der Baumaßnahme artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG nicht auszuschließen. Vorsorgliche artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme im Falle der Rodung von Gehölzbeständen sind somit erforderlich (s. Kapitel 6).

Das leerstehende Wohnhaus auf Flurstück 166 könnte als Fledermaus-Wochenstuben sowie Sommer- und Winterquartiere für gebäudebezogene Arten dienen und ist aus diesem Grund vor dem Abriss gesondert zu kontrollieren (s. Kapitel 6).

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind folgende Maßnahmen anzuwenden:

- Bauzeitenbeschränkung zum Schutz von Fledermäusen und Vögeln
- Bauzeitenbeschränkung zum Schutz der Haselmaus
- Schutz von Fledermäusen und Vögeln bei Abriss von Gebäuden

Meckenheim, im Mai 2022

Ginster
Landschaft + Umwelt

Marktplatz 10a
53340 Meckenheim
Tel.: 0 22 25 / 94 53 14
Fax: 0 22 25 / 94 53 15
info@ginster-meckenheim.de



(M.Sc. Landschaftsökologie Leah Höck)

8 QUELLENVERZEICHNIS

- BEZIRKSREGIERUNG KÖLN O.J.: DTK 25 (WMS-Dienst). https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dtk25, abgerufen am 12.05.2022
- BÜCHNER, S., 2017: Berücksichtigung der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) beim Bau von Windenergieanlagen, in: Natur und Landschaft 08/2017, (Seite 365-374)
- DIETZ, M., HURST, J., BIEDERMANN, M., DIETZ, C., KARST, I., KRANNICH, E., PETERMANN, R., SCHORCHT, W., BRINKMANN, R. & BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2016: Fledermäuse und Windkraft im Wald: Ergebnisse des F+E-Vorhabens (FKZ 3512 84 0201) "Untersuchungen zur Minderung der Auswirkungen von WKA auf Fledermäuse, insbesondere im Wald," Naturschutz und biologische Vielfalt. Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg, 396 pp.
- GEMEINDE KÜRTEN, 2009: FNP der Gemeinde Kürten wurde in 2008/09. <https://www.arcgis.com/apps/MapSeries/index.html?appid=73f9a5d23c1a4a5fbde6d24b50fe1327>. Abgerufen am 11.05.2022
- GEMEINDE KÜRTEN, 2012: Landschaftsplan „Kürten“, Gemeindegebiet Kürten. <https://www.arcgis.com/apps/MapSeries/index.html?appid=73f9a5d23c1a4a5fbde6d24b50fe1327>. Abgerufen am 11.05.2022
- GRÜNEBERG, C. et al., 2013: Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO&LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.N. UND K.M. BAUER (Hrsg.) (1982): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Bd. 10.I & 14.I, Wiesbaden
- LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (O.J.): Listen der FFH-Arten und Vogelarten. <https://ffh-arten.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-arten/de/arten/vogelarten/liste>, abgerufen am 19.05.2022
- LANUV-LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2018): Fundortkataster für Pflanzen und Tiere. <https://infos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>. Abgerufen am 12.05.2022
- LANUV-LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2019): Planungsrelevante Arten. <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>. Abgerufen am 17.05.2022
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere- Schriftenr. f. Landschaftspfl. u. Natursch. 69/2, Bonn-Bad Godesberg
- SCHOOFS 31.03.2022: Bebauungsplan 102 (Sondergebiet Nahversorgung) "Kürten, Wipperfürther Str."
- SÜDBECK, P.; ANDRETTZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K. u. SUDFELDT, C. (Hrsg.), 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.